



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Freunde für Ferien in Bayern e.V.  
Herrn Josef Butzmann  
stellvertretender Vorsitzender  
Postfach 11 17  
89258 Weißenhorn

Berlin, 26. Mai 2015  
Bezug: Mein Schreiben vom  
20.04.2015  
Anlagen: 1 - geheftet -

**Referat Pet 2**  
**BMF, BMG, BMUB, BR, BT**

**Oberamtsrat Axel Klüsener**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227- 37460  
Fax: +49 30 227- 36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

### **Finanzausgleich**

**Pet 2-18-08-604-019193** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Butzmann,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Kersten Steinke, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.05.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des o. g. Ressorts gehen sachlich zutreffend auf Ihr Anliegen ein und sind nicht zu beanstanden. Ich möchte deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Klüsener



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Freunde für Ferien in Bayern e.V.  
Herrn Josef Butzmann  
stellvertretender Vorsitzender  
Postfach 11 17  
89258 Weißenhorn

Berlin, 26. Mai 2015  
Bezug: Mein Schreiben vom  
20.04.2015  
Anlagen: 1 - geheftet -

**Referat Pet 2**  
**BMF, BMG, BMUB, BR, BT**

**Oberamtsrat Axel Klüsener**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227- 37460  
Fax: +49 30 227- 36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

### **Finanzausgleich**

**Pet 2-18-08-604-019193** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Butzmann,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Kersten Steinke, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.05.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des o. g. Ressorts gehen sachlich zutreffend auf Ihr Anliegen ein und sind nicht zu beanstanden. Ich möchte deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Klüsener

Uwe Schröder  
Unterabteilungsleiter V A

**POSTANSCHRIFT** Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Petitionsausschuss  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**HAUSANSCHRIFT** Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
**TEL** +49 (0) 30 18 682-31981862  
**FAX** +49 (0) 30 18 682-883003  
**E-MAIL** Poststelle@bmf.bund.de  
**DATUM** 18. Mai 2015

- zweifach -

**BETREFF** **Eingabe Freunde für Ferien in Bayern e.V.  
Herr Josef Butzmann, 89258 Weißenhorn, vom 31.März 2015;  
Anforderung des Petitionsausschusses vom 20. April 2015 - Pet 2-18-08-604-019193;**

**ANLAGEN** Originalschreiben

**GZ** **V A 3 - FV 5010/07/0002**

**DOK** **2015/0368561**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent begehrt, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Diskriminierung von Bürgern mit Zweitwohnsitz im ganzen Bundesgebiet abzuschaffen und fordert eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, damit Bürger mit Zweitwohnsitz auch beim kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung finden.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Zweitwohnungsteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt hat. Der Deutsche Bundestag hat keine Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der örtlichen Aufwandsteuern wie der Zweitwohnungsteuer, da die Gesetzgebungskompetenz für deren Ausgestaltung ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder (Artikel 105 Absatz 2a GG) liegt.

Im Rahmen dieser Gesetzgebungsbefugnis erlassen die Länder unmittelbar geltende Zweitwohnungsteuergesetze. Im Allgemeinen räumen jedoch die Länder den Kommunen (i.d.R. durch Kommunalabgabengesetze) das Recht ein, durch jeweils eigene Satzungen das Zweitwohnungsteuerrecht zu regeln. Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz zur Zweitwohnungsteuer haben die Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6, Artikel 108 Abs. 4 GG).

Ob in den einzelnen Bundesländern und ihren Gemeinden eine Zweitwohnungsteuer erhoben wird oder nicht, liegt also ausschließlich in deren Entscheidung. Der Bundesgesetzgeber hat hierauf keinen Einfluss.

Nach unserer Finanzverfassung sind die Gemeinden Teil der Länder. Diese tragen somit die Verantwortung für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen. Sie haben dabei die Aufgabe, den Kommunen finanziellen Spielraum zur Ausübung der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung zu erhalten und zugleich etwaige Konsolidierungserfordernisse zu berücksichtigen. Das wichtigste Instrument der Länder, um Finanzlage und Finanzbedarf der Kommunen in Einklang zu bringen, ist dabei der kommunale Finanzausgleich. Bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs gibt es jedoch große Unterschiede zwischen den Ländern. In jedem der 13 Flächenländer kommt ein anderes Ausgleichssystem zur Anwendung, das jeweils in einem eigenen Landesgesetz geregelt ist.

Auch hier hat der Deutsche Bundestag keine Möglichkeit, die Länder bei der konkreten Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs zu beeinflussen bzw. den Ländern vorzugeben – so wie vom Petenten gefordert – Bürger mit Zweitwohnsitz auch beim kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen. Hier wäre das jeweilige Land der richtige Ansprechpartner.

Das Original der Eingabe habe ich beigelegt.

Im Auftrag



Schröder